

Anlage 1  
zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 70

Regelleistungspreise für Gold- und Silberschmiede-Arbeiten

Trauring .133/000 anfertigen .....	8,90DM
„ 585/000 „ .....	12,40 „
„ 750/000 „ .....	15,— „
„ 900/000 „ .....	18,— „
„ Silber „ .....	4,45 „

**Die Preise verstehen sich einschl. Schleifen und Polieren, jedoch ohne Materialmitlieferung.**

Anlage 2  
zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 70

Schätzungsgebühren des Gold- und Silberschmiede-Handwerks

Für Werte bis 1 000,00 DM.....	2%	}	der Schätzungssumme des preisrechtlich zu- lässigen Preises
„ „ „ 15000,00 DM unterteilt in Stücke bis 1000,00 DM	2%		
„ „ „ über 1 000,00 DM	1 %		
„ „ „ bis 1 000,00 DM	2 %		
„ „ „ über 15 000,00 DM	1 %		
	„ 15 000,00 DM	1 %	
	„ über 15 000,00 DM	0,5 %	
Für Silberwaren . . . . .	3 %		
Mindestgebühr . . . . .	1,00 DM		

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung  
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 für Gold- und Silberschmiede-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag .....	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B .....	DM
C. Umsatzsteuer	
.....	DM
Endpreis .....	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

- im 1. Lehrjahr 50% } des jeweils tariflich
- „ 2. „ 66 2/3% } 1 zulässigen Gesellen-
- „ 3. „ 75% } lohnes.